



Satzung des Vereins „Märchenland – Europäisches Zentrum für Märchenkultur e.V.“ Stand: 14.11.2019

Präambel

Der „Märchenland – Europäisches Zentrum für Märchenkultur e.V.“ hat den Zweck im regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Bereich, sämtliche Aspekte des Märchens in Bildung, Kunst, Wissenschaft, Religion, Sport, Politik und Wirtschaft durch alle zur Verfügung stehenden Medien an Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene, Senior*innen und an alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen zu vermitteln.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Märchenland – Europäisches Zentrum für Märchenkultur e.V.“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rust und wurde am 18.07.2017 gegründet. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Zweck des Vereins ist auch die nachhaltige Pflege von europäischen Beziehungen und die Förderung von Kulturverständnis, Konfliktbewältigung, Integration, der Erziehung zu Toleranz und Demokratie, der interkulturellen Verständigung, und der kreativen Fantasieentfaltung. „Märchenland - Europäisches Zentrum für Märchenkultur e.V.“ sieht in dem Medium Märchen eine innovative Kraft, um Brücken zwischen Völkern und Generationen zu bauen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Projekte wie z. B. ein Deutsch-Französischer Märchenparcours.

Die Zwecke werden erreicht durch sämtliche zur Verfügung stehenden Ausdrucks- und Darstellungsformen, wie zum Beispiel:



- Freies Erzählen
- Autor*innen-Lesungen
- Theater- und Musikveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Vorstand und der Schatzmeister*in werden hauptberuflich gemäß einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag angestellt. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Höhe sind die Gehälter, die im Rahmen einer vergleichbaren Ausbildung und Position im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und des Eingangs des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind angehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen



Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 100€ und für juristische Personen 1.000 €.

Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und Spenden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beendet werden, eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Vorstand kann bei vereinsschädigendem Verhalten ein Mitglied ausschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins „Märchenland - Europäisches Zentrum für Märchenkultur e.V.“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden



- dem/der Schatzmeister*in
- dem/der Schriftführer*in

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Der Vorstandsvorsitzende legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht vor und der/die Schatzmeister*in den Finanzbericht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der Schatzmeister*in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der/die Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer*innen bedienen. Die Geschäftsführer*innen können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen richten sich nach



einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführer*innen abzuschließenden Dienstvertrag. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Höhe sind die Gehälter, die im Rahmen einer vergleichbaren Ausbildung und Position im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg gezahlt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftliche unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, können außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Grundlegende Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Im Allgemeinen ist eine offene Abstimmung zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Kassenprüfung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.07.2018 errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 14.11.2019 geändert.